

einen neuen Abschnitt der Entwicklung der Einsatz im stadium nascendi ist. Deshalb verfehlen vor dieser großen Aufgabe der diesjährigen Buchwoche auch alle Hinweise ihren Sinn, daß damit bis zur Beendigung des Krieges gewartet werden könnte.

Wir sind ohnedies sicher, daß der deutsche Buchhandel die Größe und Tiefe der ihm zur Durchführung übertragenen Aufgabe erkennt. Wie er sich im Jahr 1937 nicht versagte, als er mit dem »Buch als Schwert des Geistes« die Grundfragen nationalsozialistischer Weltanschauung klären und die letzten geistigen Reste des Weimarer Zwischenreiches überwinden half, wie er 1938 nach dem Motto: »Das Buch, ein Kraftquell der

Ration« den neuen gereiften volkhaften Werken den Weg ins Volk bahnte, so wird er heute, trotz aller Anstrengungen, die die Kriegszeit mit sich bringt, nicht beiseite stehen. Er weiß, daß dieser Einsatz sich geistig lohnen wird, daß sein Einsatz für das kriegswichtige Schrifttum wesentlich dazu mithelfen wird, in den Herzen aller Deutschen den ersten Sinn für die neue gewaltige deutsche Wirklichkeit mit ihren großen Aufgaben und Verpflichtungen in Europa und der Welt zu erwecken.

Umschau in Wirtschaft und Recht

Von Dr. R. Ludwig

Lohnsteuer bei Urlaubsabgeltung

Wenn der rückständige Urlaub aus dem Jahre 1939 durch Zahlung einer Geldsumme abgegolten wird, ist diese Abgeltung Teil des steuerpflichtigen Arbeitslohnes. Also ist auch der Kriegszuschlag einzubehalten, falls die Freigrenze überschritten wird (RM 234.— monatlich, RM 54.— wöchentlich). Das kann zu Härten führen, denn bei Überschreitung der Freigrenze wird der Kriegszuschlag für den ganzen Arbeitslohn fällig, nicht nur für den zusätzlichen Betrag. Dieses Ergebnis kann vermieden werden, wenn die Urlaubsabgeltung in Teilbeträgen ausgezahlt wird. Der Reichsfinanzminister hat gegen dieses Verfahren nichts einzuwenden, sodaß die Abgeltung von Urlaubsansprüchen aus dem Jahre 1939 auf mehrere Lohnzahlungszeiträume verteilt werden kann.

Sozialversicherung der Notdienstpflichtigen

Nach einem Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 17. August 1940 (Reichsarbeitsblatt I, S. 471) sind bei Notdienst- und Luftschutzdienstpflichtigen die Sozialversicherungsbeiträge weiter zu entrichten, wenn diesen Dienstbezüge auf Grund gesetzlicher Vorschriften weitergezahlt werden. Bei freiwillig weitergewährten Bezügen dagegen sind keine Beiträge an die Reichsversicherung abzuführen.

Meldung arbeitsunfähig Erkrankter

Zur Sicherung eines reibungslosen Arbeitseinsatzes hat der Reichsarbeitsminister angeordnet, daß künftig die arbeitsunfähig Erkrankten, die Arbeitsentgelt weiter beziehen, der Krankenkasse (Ersatzkasse) zu melden sind, sobald die Krankheit drei Tage überschreitet. Der Unternehmer hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Ablauf des dritten Krankheitstages zu erstatten. Verletzt er diese Pflicht, kann er mit Ordnungsstrafe belegt werden. — Diese Maßnahme ermöglicht es den Krankenkassen, auch diese Versicherten durch den vertrauensärztlichen Dienst betreuen zu lassen.

Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels der Lehrlinge

Zur Verhinderung der unerwünschten Abwanderung von Lehrlingen nach beendigter Lehrzeit sind Sondermaßnahmen getroffen worden. Diese beschränken sich auf Lehrlinge, die unmittelbar bei der Durchführung kriegswichtiger Arbeiten beschäftigt sind und nach vollendeter Ausbildung hierfür weiter dringend benötigt werden. Eine allgemeine Ausdehnung dieser Sondermaßnahmen ist nicht möglich, denn die Lehrlinge sollen die Möglichkeit behalten, nach abgeschlossener Lehre den Betrieb zu wechseln, um ihre Ausbildung zu vertiefen. Darum ist eine Bindung des Ausgelernten an den Betrieb nur dann gerechtfertigt, wenn der Betrieb besondere kriegswirtschaftliche Aufgaben durchzuführen hat und für den ausscheidenden Lehrling kein Ersatz zur Verfügung steht. In solchen Einzelfällen haben die Arbeitsämter die Ermächtigung, für den Lehrling die Dienstverpflichtung auszusprechen. (Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 6. September 1940, Reichsarbeitsblatt I, S. 470.)

Verträge nur ohne Preisvorbehalt

Nach einer grundsätzlichen Entscheidung des Reichskommissars für die Preisbildung darf in Preislisten von Verbänden und Kartellen der Vermerk »freibleibend« oder ein entsprechender Vermerk sich nicht auf die Preise oder preis erhebliche Lieferungsbedingungen beziehen. Verträge dürfen nicht unter einem Preisvorbehalt geschlossen werden. Um Mißverständnisse zu vermeiden, soll dem Vermerk »freibleibend« hinzugefügt werden »unter Beachtung der bestehenden Preisvorschriften«. Die gegenwärtig im Umlauf befindlichen Preislisten brauchen nicht geändert zu werden, aber bei Neudruck ist diese grundsätzliche Entscheidung zu berücksichtigen.

Zölle, Verbrauchssteuern und Monopole im Protektorat Böhmen und Mähren

Die Zollgrenze zwischen dem Protektorat und dem übrigen Reichsgebiet fällt mit dem 1. Oktober 1940 fort. Gleichzeitig werden die deutschen Verbrauchssteuern eingeführt, z. B. Tabak-, Salz-, Zucker-, Biersteuer usw. (Bd. vom 16. September 1940, RMBl. I, S. 1238). Die Auswirkungen des Wegfalls der Zollgrenze auf die Umsatzsteuer werden in einer besonderen Verordnung behandelt.

Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz

Eine Verordnung des Reichsfinanzministers vom 8. September 1940 (RMBl. I, S. 1245) ändert die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz. Inland ist das Gebiet des Großdeutschen Reiches einschließlich des Protektorates Böhmen und Mähren mit Ausnahme der Zollausschlüsse (Freihäfen usw.). Wird ein Umsatz im Inland ausgeführt, so ist er steuerpflichtig, gleichgültig, ob der Unternehmer deutscher Reichsangehöriger ist, seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Inland hat, im Inland eine Betriebsstätte unterhält und die Rechnung erteilt oder die Zahlung empfängt. Die Vorschriften des Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen sind auf alle Umsätze anzuwenden, für deren Besteuerung ein Finanzamt zuständig ist, das nicht im Protektorat Böhmen und Mähren liegt.

Dazu erging ein Runderlaß des RdF. vom 17. September 1940 (Reichssteuerblatt S. 842), der u. a. klarstellt: Lieferungen aus dem Reichsgebiet in das Protektorat unter Versendung durch Beförderungsunternehmer sind ab 1. Oktober 1940 nicht mehr als Ausfuhrlieferungen steuerfrei und nicht mehr vergütungsfähig. Wenn der Vertrag über solche Lieferungen vor dem 1. Oktober geschlossen wurde, ist der Lieferer berechtigt, einen Zuschlag in Höhe der Steuer zu verlangen, aber durch den Zuschlag darf ein etwaiger Höchstpreis nicht überschritten werden. Das gilt auch umgekehrt für Lieferungen aus dem Protektorat. Ist demnach ein niedrigerer Steuersatz zu entrichten, so ist ein Nachlaß zu gewähren, der der Minderung der Steuer entspricht. Der Preiszuschlag oder Preisabschlag bildet keinen Grund zur Aufhebung des Vertrages.

Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden

Es ist der Wunsch des Führers, die durch die Fliegerangriffe eingetretenen Schäden in allererster Linie zumindest materiell zu beheben. Diesem Wunsche entsprechend erließ der Generalbevollmächtigte für die Bauwirtschaft eine Anordnung, die im Reichsanzeiger vom 17. September 1940 veröffentlicht ist. Schäden, deren Behebung kurzfristig möglich erscheint, sind unverzüglich auszugleichen. Hierzu erforderliche Bauarbeiten gelten als vordringlich vor den kriegswichtigen Bauvorhaben. Diese Regelung bezieht sich in erster Linie auf die Instandsetzung beschädigter Wohnungen, ist aber sinngemäß auch anzuwenden auf gewerbliche und industrielle Betriebe, bei denen es sich nur um geringfügige Schäden handelt.

Wieder Mietzins in den freigemachten Gebieten

Die Verwaltungsbehörden bestimmen den Zeitpunkt, der für den Wiederbeginn der Mietzahlungen spätestens maßgebend ist, frühestens kann der 1. Juli 1940 in Betracht kommen. Die Verpflichtung zur Mietzahlung lebt wieder auf, wenn der Mieter die gemieteten Räume wieder in Gebrauch nimmt oder nehmen könnte. Aus Zweckmäßigkeitsgründen soll der Beginn, wenn dieser Zeitpunkt in der ersten Monatshälfte liegt, der 16. d. M. sein, wenn er in der zweiten Monatshälfte liegt, der nächste Monatserste. — Sind Mieter durch Dienstverpflichtung, Krankheit oder andere Gründe an der Rückkehr gehindert und werden sie durch die Mietzahlung wesentlich mehr belastet, so kann die Mehrbelastung im Rahmen des Familienunter-